

Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 4 (1801)

PDF erstellt am: 17.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 9 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 22 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstags-
sitzungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XI.

Canton Solothurn.

(Angenommen in der Cantonstags-
sitzung zu Solothurn
am 28ten August 1801.) *)

Die Religion ist die Richtschnur der Ordnung
der Dinge.

Eintheilung. Der Canton besteht aus 5 Be-
zirken: Solothurn, Biberist, Bültschwil, Olten, Dor-
nach. Die Bezirke sind in Sectionen und Gemeinden
abgetheilt. Die Grenzen der Sectionen nähern sich denen
der ehemaligen Gerichte.

Grundsätze. 1. Alle ausschließliche, einzelne
Orts-, Personen- und Familien-Privilegien, und
alle Feodallasten sind aufgehoben. 2. Jeder unklagbare
Bürger ohne Unterschied, kann, wenn er mit den
gehörigen Eigenschaften versehen und rechtschaffen ist,
zu allen geistlichen und weltlichen Aemtern gelangen.
3. Die Zehnden, die ursprünglich nach göttlicher
Schrift zum Unterhalt der Religionsdiener bestimmt
sind, können ohne Unterhandlung mit der Kirche, keiner

Abänderung unterworfen seyn. — Dasjenige Land,
das bisanhin keinen Zehnden bezahlt, die Capitalisten
und die Kaufleute, sollen zu einer Staatsabgabe, die
mit dem zehndpflichtigen Land in billigem Verhält-
nisse steht, gehalten werden. Der Heuzehnden soll bil-
ligmäßig jährlich geschätzt und in Geld entrichtet wer-
den. Der Emdzehnden so bis dahin dem Staat ver-
absolgt worden, soll um billigen Anschlag losläuf-
lich seyn.

Die Wahlen der Pfarrer betreffend, sollen
von dem jeweiligen Kirchenrath, bestehend aus dem
Lautsachen Generalvicar, aus dem ersten Lehrer der
Gottesgelahrtheit und aus dem Leutpriester, drey von
ihm geprüfte Geistliche, dem Verwaltungsrath und
Cantonsgewicht zusammen vorgeschlagen werden.

In jeder Gemeinde ist ein Sittengericht, welches
aus dem Pfarrer und den zwey ersten Gemeindevor-
stehern besteht. Es versammelt sich alle 14 Tage; es
wacht über die Sittenpolizei, über die Vollziehung
der darüber ergangenen Gesetze und Verordnungen,
hat Gewalt die Fehlenden vor sich zu laden, und auch
zu strafen. Wer die Strafe nicht verdient zu haben
glaubt, kann sich an das obere Sittengericht wenden.
An dem Hauptort ist ein Obersittengericht, welches
aus dem Generalvicar, dem Vorsteher des Cantons-
Raths und dem Vorsteher des Cantonsgerichts besteht.
Es versammelt sich alle 14 Tage, hat die Oberaufsicht
über die niedern Sittengerichte, entscheidet in schwerern
Fällen etc. Von ihm kann man sich an das Cantons-
gericht wenden. Drey Geistliche aus dem Erziehungs-
Rath und drey Mitglieder aus dem Verwaltungsrath
werden die Grenzen der Kompetenz der Sittengerichte
näher bestimmen.

Jede Gemeinde hat 3 bis 5 Vorgesetzte, die von den
Gemeindegewählten gewählt werden. Diese befassen sich
mit der Ortspolizei und Beziehung der Staatsabga-
ben zu Händen der zu der weitem Beziehung beauf-

*) Das, von der Tagsatzung hernach hin und wieder
abgeänderte Commissionalgutachten ward gedruckt
unter dem Titel: Entwurf einer Can-
tonsverfassung für den Canton So-
lothurn, der zu dem Ende sich ver-
sammelnden Cantonstagsatzung zur
Annahme vorzulegen 8. Solothurn,
b. Gassman, 1801. S. 16.

tragten Bezirksrichter. Sie beseitigen die Streitigkeiten wegen Gemeind. und Particular-Ausmachungen etc. Mit Zuzug der Sectionspräsidenten, verfertigen sie Theilungen, Schätzungen, und Inventarien. Die Verwaltung der Gemeindgüter kommt ihnen zu, in so fern sie Theilhaber am Gemeingut sind.

Sectionsgerecht. Es besteht aus den Präsidenten der Gemeindevorsteher. Es besorgt die freiwilligen Steigerungen, Fertigungen u. s. w.; die Kirchen- und Waisenrechnungen; es ernannt die Vögte; macht kleinere, den Werth von 8 Fr. nicht übersteigende Sachen unappellirlich aus; es bestraft mindere Frevel und Polizeyvergehen bis auf 4 Fr.; eben so Scheltungen aller Art. Es bezieht ein Verhörgehd von 5 bz.

Bezirksgericht. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und 3 Mitrichtern, nebst dem Gerichtschreiber. Et formirt das Tribunal erster Instanz, bestätigt die vom Sectionsgerecht ernannten Vögte, prüft und bestätigt Kirchen- und Waisenrechnungen. Es urtheilt über Polizey- und Civilsachen, auch über Vergehen die nicht ins Criminal einschlagen. In Criminalfällen verfertigt es die Präcognitionsacten und übersendet selbe dem Cantonsgericht. — Zwey Bezirksrichter sind besonders beauftragt, die Bezirksabgaben einzukassiren.

Cantonsgericht. Es besteht aus 13 Cantonsrichtern. Es richtet nach den Gesetzen Helvetiens in Civil- und Criminalsachen, wacht auf die Bezirksbehörden, weist sie zurecht, und besorget daß im ganzen Canton die heilige Religion geschützt, Gottesfurcht und gute Sitten gepflanzt, die Erziehungs- und Schulanstalten genau befolgt, die Zügellosigkeit bestraft, und jeder ruhige Bürger bey seinem Eigenthum gesichert werde.

Verwaltungsrath. Er besteht aus 7 Gliedern, und soll aus jedem Bezirk ein Mitglied sich darin befinden. Er besorgt unter Aufsicht der Cantonsrathsausschüsse die allgemeine Cantonskasse, die Einnahmen und Ausgaben. Er genehmigt die Bezirksrechnungen. Er besorgt die diplomatische Correspondenz im Inn- und Ausland. Er genehmigt oder verwirft die Nationalgesetze, mit Zuzug der Cantonsrathsausschüsse. Er entwirft die Cantonalgesetze und Verordnungen. Er trifft die Polizeyanstalten.

Cantonsrath. Er besteht aus 21 Gliedern, und versammelt sich im May jedes Jahrs. Er nimt die Rechnungen ab, verwirft oder bestätigt die vom Verwaltungsrath provisorisch ergangenen Cantonalver-

ordnungen, und entscheidet schließlich über Sachen von Wichtigkeit im Verwaltungsfache. — Er erwählt aus seiner Mitte 3 Mitglieder, die als Cantonsrathsausschüsse, während dem Jahr über das Verwaltungs- und Finanzwesen die Oberaufsicht und Leitung haben. Dem Cantonsrath liegt ob, alljährlich die Beamten zu bestätigen oder abzuändern, wenn gründliche Klagen statt haben.

Ausser dem Cantonsrath bleiben sämtliche Beamtete, auch die Sections- und Gemeindevorsteher für 9 Jahre auf ihrer Stelle, und soll von 3 zu 3 Jahren ein Dritttheil austreten; die Austretenden können aber wieder gewählt werden. Die Mitglieder zur Nationaltag-satzung werden vom Cantonsrath gewählt. Aus dem Cantonsrath tritt jährlich ein Drittel aus; die Austretenden sind wieder wählbar.

Wahlordnung. Die Wahlen der Cantonsräthe deren jeder Bezirk 4 und der von Olten 5 giebt, geschieht durch den Cantonsrath selbst aus einem sechs-fachen Vorschlage, in welchem das Distriktsgerecht 3 und die Bezirkswahlmänner 3 ernennen; die Bezirkswahlmänner werden auf 100 Activbürger einer von den Gemeinden gewählt. Wenn eine Stelle im Cantonsgericht oder der Verwaltungskammer mangelt, so schlagen die Wahlmänner jeden Bezirks 3 taugliche wählbare Männer vor, und der Verwaltungsrath oder das Cantonsgericht schlägt gleichfalls 3 solche Männer vor. Aus diesen 18 ergänzt der Cantonsrath die erledigten Stellen.

Wählbarkeitsbedinge. Um wählbar oder gewählt werden zu können, muß man helvetischer Bürger seyn, ein Eigenthum im Canton haben, 1 Franken als Abgabe zahlen: für einen Bezirksrichter 2 Fr., für einen Cantonsrichter 4 Fr., Verwaltungsrath 6 Fr., Cantonsrath 8 Fr., Nationalrepresentanten 12 Fr. In den Gemeindeverwaltungen und Cantonsräthen, wie auch Sections-, Bezirks- und Cantonsgerichten, können Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Brüder und Schwäger nicht in den gleichen Rath oder Gericht erwählt werden.

Besoldungen. Die Cantonsräthe beziehen täglich 6 Fr. Der Präsident des Verwaltungsrathes 1600 Franken. Die Mitglieder desselben 1500 Fr. Die Cantonsrichter 1000 Fr.: Ferner von den verfällten Partheyen 1 Fr. Die Gerichtsstraffen sollen für ein Jahr lang eincaßirt und darüber von dem Cantonsrath disponirt werden. Die Distriktsgerecht haben 600 Fr.

Jahrgeld; die unterliegende Parthen zahlt 8 bz. Verhörgeid. Die Sectionsrichter beziehen 40 Fr.

Der Cantonsrath ertheilt das Cantonsbürgerrecht; um es zu erhalten muß man 20 Jahre lang (besondere Fälle ausgenommen), unklagbar in der Republik sich aufgehalten, und das Bürgerrecht in einer Gemeinde erworben haben.

Eine aus den Deputirten Studer, Glutz, Keiser, Remund, Wyß, Schneider, u. Zeltner bestehende Minorität der Tagsatzung erklärte zu Protocoll: daß sie den Organisationsplan der Majorität aus nachstehenden Erwägungsgründen nicht annehmen könne: 1) Kann dieselbe unmöglich der Erwartung des Volks entsprechen, indem darin solches weder gegen Unterdrückung geschützt, noch seine Rechte gesichert sind, wie man in der Wahlart, einem der wichtigsten Gegenstände jeder Verfassung sehen kann, wo dem ganzen Volke das Recht geraubt ist, diejenigen zu Aemtern und Stellen zu ernennen, die nebst Kenntnissen auch das öffentliche Zutrauen verdienen und besitzen. 2) Finden sich darinn eine Menge Behörden aufgestellt, deren Einsetzung nicht von der Befugniß der Cantonsatzung ist. 3) Sind darinn die Gewalten durcheinander geworfen, und zwischen ihren Einrichtungen und Verhältnissen keine Grenzseidung festgesetzt, so daß jeder dem andern in seinen Wirkungskreis greifen kann, woraus in Kurzem Unordnung und Mißthelligkeit entstehen muß. 4) Findet sich in demselben bey der Entwicklung der Behörden nichts Bestimmtes und kein sicherer Weg, sondern zu hundert Nebenwegen offene Thüre, welche ohne Nachtheil der gesamten Bürger nicht betreten werden können. 5) Ist darinn die Verewigung des Zehndens und Bodenzinses als ein Fundamentalgrundsatz aufgestellt. 6) Ist darin unter dem Vorwand gute Ordnung und Sitten zu erhalten, ein Tribunal aufgestellt, welches den Namen Sittengericht trägt; allein unter geistlichem Vorsitz lediglich eine Inquisition ist, welche den allgemeinen Grundsätzen der Duldung zuwider, nichts anders erzwicken kann, als dem Partikularhaß und Verfolgungsgeist Waffen in die Hände zu geben, Zwietracht unter die Bürger zu streuen, und Unterdrückung und Knechtschaft zu verbreiten.“

Die Minorität der Tagsatzung hat beynahe für sich einen andern von der aus dem B. Wyß bestehenden Minorität der Cantonscommission verfaßten Organisationsentwurf angenommen, den sie dem Volk. Rath

zu Händen der helvetischen Tagsatzung einsandte und auch durch den Druck bekannt machte. Sein Titel ist:

Entwurf einer Cantonsverfassung für den Canton Solothurn. 8. S. 43.

Wir geben von diesem Entwurfe die Rubriken an und heben einiges zu Bezeichnung des Geistes aus, der ihn belebt. — 1. Erklärung der Rechte des Menschen. 2. Eintheilung des Cantons. 3. Politischer Stand der Cantonsbürger. „Jeder helvetische Bürger ist auch Cantonsbürger.“ 4. Von den Urversammlungen. „Die Religionsdiener, die pfärliche Einrichtungen auf sich haben, können den Urversammlungen nicht beywohnen, auch können sie weder in eine Wahlmanns- noch Vorschlagsliste gebracht werden.“ 5. Von den Wahlversammlungen. 6. Cantonsbehörden: Regierungsrath. Landrath der aus 21 Gliedern besteht. „Er ernennt jedes Jahr einen Ausschuß aus seiner Mitte von 7 Gliedern, der im Hauptort des Cantons versammelt bleibt.“ Verwaltungsrath von 5 Gliedern. 7. Kreisbehörden. Kreisstatthalter. Friedensrichter in jedem Kreis 3. 8. Ortsbehörden. Gemeindestatthalter vom Kreisstatthalter gewählt. Gemeinderath von 5 bis 11 Gliedern. 9. Gemeindgüterverwaltung. 10. Zehnamt. 11. Erziehungsath. Er besteht aus 9 Gliedern, unter welchen nur 3 Geistliche seyn können. „Der Zweck der Errichtung des Erziehungsathes ist: die Beförderung der Execution der Gesetze über die öffentliche Erziehung; die Beförderung der Gleichförmigkeit in der öffentlichen Erziehung; die Beförderung einer immer fortschreitenden Cultur und dadurch endlich Beförderung des innern Lebens im Gange der öffentlichen Erziehung. — In jeder Gemeinde soll wenigstens eine Primarschule seyn. In dem Hauptort des Cantons soll auf jedes Viertel eine Primarschule, ferner ein Seminarium zu Bildung tüchtiger Schullehrer, endlich eine öffentliche Cantonschule seyn, in welcher nicht nur die lateinische, deutsche und französische Sprache u. s. w. sondern auch die höhern Wissenschaften auf eine zweckmäßige Weise gelehrt werden. Der Religionsunterricht soll von dem wissenschaftlichen sorgfältig geschieden und dem Geistlichen der Gemeinde übertragen seyn. 12. Von der Casse des öffentlichen Unterrichts. 13. Kirchenrath. Er wird vom Landrath ernannt. Er ist gehalten, alle seine Beschlüsse und Verordnungen dem Landrath vorzulegen, welche solche im Fall eines Widerspruchs mit den politischen und bürgerlichen Verordnungen, oder mit den allgemeinen Grundsätzen der Duldung, verwer-

fen wird. — Die Gemeinden ernennen ihren Pfarrer selbst aus dem 4. bis 7fachen Vorschlage des Kirchentaths. Die Pfarrer werden von ihren Pfarrgemeinden selbst besoldet.“ 14. Verfassungsgericht. Es besteht aus 12 Gliedern und hat über die Verfassung zu wachen. 15. Abänderung der Verfassung. „Wer immer sich erlauben sollte, einen den Grundsätzen der Verfassung widersprechenden Vorschlag zu thun oder auf die Aushebung eines Grundsatzes der Verfassung selbst anzurathen oder solche vorzuschlagen, der soll vom öffentlichen Ankläger des Cantons als ein Staatsverbrecher vor's Cantonsgericht gezogen und ohne Gnade als ein Feind des Vaterlandes und der Freiheit desselben auf immer des Landes verwiesen werden. — Anhang. Von dem Zehnden. Der Staatszehnden (d. i. derjenige, den die ehemalige Regierung, die Pfarrer, die geistlichen Stifte und die Klöster bezogen haben) soll von den Zehndpflichtigen desselben mit dem 4fachen jährlichen Ertrag im mittlern Preis losgekauft werden. Dieser Loskauf kann auch geschehen durch die 4 Jahr nach einander wiederholte Zehndenaufstellung. Die Hälfte des Ertrags, den dieser Zehndenloskauf im ganzen Canton abwirft, ist Fond des öffentlichen Unterrichts; die andere Hälfte wird zur Errichtung von Armen- und Waiseninstituten verwendet. — Der Zehnden welcher Particularen zugehört, soll mit dem 16fachen jährlichen Ertrag nach dem Mittelpreise losgekauft werden — und zwar auf folgende Weise: a) Zahlen die Particularen-Zehndpflichtige zum voraus den 4fachen jährlichen Ertrag; b) einen einfachen jährlichen Ertrag entrichten die sämtlichen nichtzehndpflichtigen Bürger nach Verhältniß ihres Vermögens; c) der übrige einfache Ertrag wird von allen bisher sowohl Particularen als dem Staat-Zehndpflichtigen gemeinschaftlich losgekauft. — Mit den Bodenzinsen wird es gerade eben so wie mit den Zehnden gehalten.

Gesetzgebender Rath, 12. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Mehrheit der Constit. Commission über die Bittschrift der Landgemeinden des Bezirkes Bern, wegen Verkürzung ihres Repräsentationsrechts).

Noch weniger glaubt Ihre Commission, daß es in

diesem Augenblick schicklich und nothwendig sey, über diesen Gegenstand allgemeine Verfügungen zu treffen. Es ist freylich für jene Bezirke, wann sie den edeln Werth der Repräsentation schätzen, traurig, daß ihre Deputirten ihr Zutrauen so mißbraucht und getäuscht haben; denn es läßt sich durchaus nicht voraussetzen, daß die protestirenden Deputirten eine Protestations-Vollmacht ihrer Comittenten aufweisen können. Sie übernahmen im Bewußtseyn ihrer vorhabenden Pflichten, zu welchen sie durch die bereits bekannten organischen Gesetze verbunden waren, den Auftrag, und durch die Annahme selbst unterzogen sie sich stillschweigend und versprochen Gehorsam den Gesetzen; in unsern Augen scheint ihre Protestation Mißbrauch des Zutrauens und Verletzung der Rechte ihrer Comittenten. Unter der rohern und unaufgeklärtern Classe würde man im gesellschaftlichen Leben mit Verachtung auf einen Mann blicken, der für seinen Nachbar einen wichtigen Auftrag übernommen, und dann im Augenblick seiner pflichtmäßigen Erfüllung desselben, dagegen protestiren würde. Allein die verfeinerte Welt muß nothwendig feinere Begriffe haben, die dem schwachen Blicke eines Alpensohns zu erhaben sind; und ich meiner Seits überzeuge mich von Tage zu Tage mehr, daß es eine Klasse Menschen giebt, die auf Vernunft, Kenntniß, Klugheit, Staats- und Regierungskunde, in Kraft und Macht ihrer hochadelichen Geburtsrechte, ausschließliche Ansprache zu machen, berechtigt ist; wir sind weit entfernt, jener giftigen Meynung beizustimmen, daß sie das helle Licht ihrer Unfehlbarkeit nur dem tiefen Schatten einer absichtlich unterhaltenen Unwissenheit der andern Classe verdanken; wir fühlen uns auch sehr geneigt zu glauben, daß das Protestirrecht mit Geburts- und Adelsrecht verbunden ist — oder dann ist doch die Protestirsucht in gewissen Gegenden zur herrschenden Mode geworden.

Man protestirt wider den Verkauf der Nationalgüter; man protestirt wider die Abweisung einiger Bestandtheile eines ehemaligen Cantons; man protestirt wider die Gesetze; man protestirt wider fremde Gewalt und Eingriffe in unsere durch den Friedensschluß erklärte Unabhängigkeit, und (wann die Sage nicht Lüge ist) kriecht in der gleichen Stunde, um Machtsprüche zu erschleichen.

(Die Fortsetzung folgt.)